



HOCHSCHULE RUHR WEST  
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

# HOCHSCHULE RUHR WEST AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Richtlinie zu § 14 der Berufsordnung  
der Hochschule Ruhr West vom  
23.09.2022 (Amtliche Bekanntmachung  
Nr. 17/2022) – Nachweis der  
pädagogischen Eignung

Laufende Nummer 01/2023

## **Herausgegeben von der Präsidentin der Hochschule Ruhr West**

Duisburger Straße 100, 45479 Mülheim an der Ruhr

Aufgrund des § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b) i. V. m. § 14 Absatz 11 der Berufsordnung der Hochschule Ruhr West vom 23.09.2022 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 17/2022) hat das Präsidium der Hochschule Ruhr West die folgende Richtlinie beschlossen:

## **Richtlinie zu § 14 der Berufsordnung – Nachweis der pädagogischen Eignung**

- (1) Der HRW ist es ein wichtiges Anliegen, neuberufenen Professoren und Professorinnen einen guten Einstieg in die Lehre zu ermöglichen und deren individuelle Professionalisierung zu unterstützen. Der Prozess zur Feststellung der pädagogischen Eignung dient dem Ausbau und der Weiterentwicklung didaktischer und methodischer Kompetenzen im Sinne guter Lehrqualität gemäß dem Leitbild guter Lehre an der HRW und ist angelehnt an das Lehrkompetenzmodell nach Stefanie Schöler (2017).

Um dies zu gewährleisten, erfolgt in der Regel zunächst die Einstellung in ein Beamtenverhältnis auf Probe für 12 Monate. In Ausnahmefällen kann die Probezeit durch den Präsidenten/die Präsidentin verkürzt werden. Ein Ausnahmefall liegt vor, wenn (a) der\*die Neuberufene eine fundierte didaktische Expertise im Sinne des Leitbilds guter Lehre der HRW nachweisen kann sowie (b) eine mindestens einjährige hauptberufliche eigenständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule stattgefunden hat und (c) eine didaktische hohe Qualität dieser Lehrtätigkeit durch eine Stellungnahme des Fachbereiches der betreffenden Hochschule über Art, Umfang und studentische Evaluationsergebnisse nachgewiesen wird. Die Verkürzung der Probezeit ist schriftlich zu begründen.

- (2) In jedem Fachbereich soll es vier geschulte Neuberufenenbeauftragte geben, vorzugsweise zwei in jedem Institut in geschlechterparitätischer Aufteilung. Bei Einstellung eines/einer Neuberufenen in einem Fachbereich informiert der/die Dekan/in im ersten Semester nach Berufung eine/n der Neuberufenenbeauftragten des Fachbereiches darüber, dass er/sie für die/den jeweilige/n Neuberufene/n zuständig ist. Außerdem informiert der/die Dekan/in die Fachschaft über die Berufung. Der/Die jeweilige Neuberufenenbeauftragte begleitet die/den Neuberufene/n als Hauptansprechperson und Berater/in im gesamten Prozess und hat den Vorsitz in der Kommission zur Feststellung der pädagogischen Eignung. Fällt diese/r Neuberufenenbeauftragte aus, übernimmt ein/e andere/r Neuberufenenbeauftragte/r des Fachbereiches die Beratung des/der Neuberufenen sowie den Vorsitz in der Kommission.

Die Aufgaben der Kommission sind

- die Lehrkompetenz bzw. Lehrkompetenzentwicklung durch Beobachtungen des Handelns des/der Neuberufenen in Lehrveranstaltungen zu beurteilen,
- dem/der Neuberufenen konstruktives Feedback zu geben (in Absprache kann der/die Neuberufenenbeauftragte das Feedbackgespräch auch stellvertretend für die anderen Kommissionsmitglieder alleine mit dem/der Neuberufenen führen),
- gemeinsam mit dem/der Neuberufenen Zielvereinbarungen auf der Grundlage der Ergebnisse zu treffen.

Der/Die Neuberufenenbeauftragte hat darüber hinaus noch folgende Aufgaben:

- die Beratung des/der Neuberufenen bei Bedarf während des gesamten Prozesses
- Terminabsprachen für Veranstaltungsbesuche und Feedbackgespräche mit dem/der Neuberufenen, den Kommissionsmitgliedern, der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ggf. Mitarbeitenden des

Studiengangsqualitätsmanagement, der Hochschuldidaktik und weiteren involvierten Personen zu treffen

- den kriteriengeleiteten Beobachtungsbogen (ggf. mit Erweiterung der Beobachtungskriterien um weitere Aspekte aus dem Stellen-Anforderungsprofil oder aus individuellen Absprachen mit dem/der Neuberufenen) mit der Kommission und dem/der Neuberufenen vor den Lehrveranstaltungsbeobachtungen zu besprechen
- das Studiengangsqualitätsmanagement und das Referat für Hochschuldidaktik zu Beginn des Semesters über das Modul, in dem das TAP stattfinden soll, zu informieren
- die Lehrveranstaltungsbeobachtungen, Feedback-Gespräche und Zielvereinbarungen zu dokumentieren
- in den Feedbackgesprächen die (Selbst)Reflexion des/der Neuberufenen als Teil von Lehrkompetenz zu beurteilen
- dem Präsidenten/der Präsidentin einen Zwischenstand zur pädagogischen Eignung in der Mitte des Semesters mitzuteilen
- schriftliche Gutachten zu verfassen und vor Ende der Probezeit dem Präsidenten/der Präsidentin über den Personalservice (Berufungsbeauftragte\*r) vorzulegen.

(3) Prozessbeteiligte sind der/die Neuberufene, der/die Neuberufenenbeauftragte, der Präsident/die Präsidentin, die Kommission zur Feststellung der pädagogischen Eignung, die zentrale Gleichstellungsbeauftragte, der/die (Pro-)Dekan/in. Alle Prozessbeteiligten können weitere Berater/innen mit didaktischer Expertise hinzubestellen, insbesondere wenn sich Unklarheiten über die Feststellung der Lehrkompetenzen des/der Neuberufenen abzeichnen.

(4) In den ersten zwei Semestern nimmt der/die Neuberufene am Neuberufenenprogramm der HRW verpflichtend teil. Das Neuberufenenprogramm der HRW besteht aus verpflichtenden und optionalen Teilen. Verpflichtend sind ein Erstgespräch im Referat für Hochschuldidaktik, die Teilnahme am Teamevent sowie der Besuch von mindestens fünf Weiterbildungstagen beim hdw-nrw (in der Regel der Basiskurs). Der Besuch weiterer, frei wählbarer Seminare ist empfehlenswert. Um am Programm teilnehmen und die Lehre und didaktische Kompetenzen aufbauen zu können, werden dem\*der Neuberufenen in den ersten zwei Semestern an der HRW Lehrdeputatsermäßigungen von jeweils 2 SWS gewährt. Zum Aufbau didaktischer Kompetenzen können außerdem freiwillige und wechselseitige Lehrveranstaltungsbesuche zwischen Neuberufenenbeauftragten und Neuberufenen vereinbart werden.

(5) Als Instrumente für die Feststellung der pädagogischen Eignung dienen (a) Lehrveranstaltungsbeobachtungen unter Nutzung eines kriteriengeleiteten Beobachtungsbogens durch die Kommission (und ggf. hochschuldidaktische Experten/Expertinnen) und sich daran anschließende Feedbackgespräche und (b)

studentisches Feedback mittels TAP-Verfahren (Teaching Analysis Poll). (c) Der/Die Neuberufene kann ein Lehrportfolio einreichen, welches mit in die Feststellung der pädagogischen Eignung einfließt. Mit diesen Instrumenten werden die Perspektiven aller relevanten Akteure/Akteurinnen bei der Feststellung der pädagogischen Eignung berücksichtigt.

#### (a) Lehrveranstaltungsbeobachtungen

Die Kommission besucht mindestens zweimal eine Lehrveranstaltung des/der Neuberufenen im zweiten Lehrsemester nach Berufung, um die Lehrkompetenzen und die Kompetenzentwicklung des/der Neuberufenen beurteilen zu können. Hierfür wird ein kriteriengeleiteter Beobachtungsbogen genutzt. Der erste Besuch findet in der ersten Hälfte des Semesters statt, der zweite Besuch in der zweiten Hälfte des Semesters. Der zeitliche Umfang der Lehrveranstaltungsbeobachtungen beträgt jeweils mindestens 45 Minuten. Die Kommission kann bei Bedarf weitere Besuche in anderen Lehrveranstaltungen durchführen. Der Präsident/Die Präsidentin ist darüber in der Zwischenstandsmeldung zu informieren. Im ersten Lehrsemester gibt es keine Besuche durch die Kommission – es sei denn, sie sind von dem/der Neuberufenen gewünscht.

Der/Die Neuberufenenbeauftragte stimmt die Termine der Lehrveranstaltungsbesuche mit dem/der Neuberufenen und den weiteren Kommissionsmitgliedern zu Beginn der Vorlesungszeit ab. Vor dem ersten Besuch der Lehrveranstaltung legt der/die Neuberufene dem/der Neuberufenenbeauftragten ein Exposé vor, welches die didaktische Konzeption der Veranstaltung erkennen lässt. Das Exposé besteht aus einem einseitigen Papier, in dem die Veranstaltungsziele, die geplanten Lehr-Lernmethoden, die Gruppengröße und der geplante Ablauf der Veranstaltung aufgeführt sind. Eine Anleitung zur Erstellung stellt der Personalservice zur Verfügung. Zudem kann der/die Neuberufene Wünsche zu besonderen Beobachtungsaspekten angeben. Die Kommission kann vor jedem Veranstaltungsbesuch ein Exposé einfordern.

Während der Veranstaltungsbesuche beobachtet und bewertet die Kommission die Lehrkompetenzen des/der Neuberufenen auf der Grundlage der Beobachtungskriterien. In einem Feedbackgespräch erörtert der/die Neuberufenenbeauftragte, ggf. mit den anderen Kommissionsmitgliedern, Verbesserungsmöglichkeiten mit dem/der Neuberufenen und schließt ggf. entsprechende Zielvereinbarungen. Die (Selbst-)Reflexion des/der Neuberufenen in den Feedbackgesprächen ist Teil der Lehrkompetenz und fließt mit in die Beurteilung ein. Die Veranstaltungsbesuche, Gespräche und Zielvereinbarungen sind durch die/den Neuberufenenbeauftragte/n zu dokumentieren. Getroffene Zielvereinbarungen sind Grundlage der nächsten Veranstaltungsbeobachtung durch die Kommission.

Besteht Grund zur Sorge, dass es durch die Lehrveranstaltungsbesuche von Kommissionsmitgliedern aus dem eigenen Fachbereich/Institut zu (Rollen-)Konflikten kommt, kann der\*die Neuberufenenbeauftragte jederzeit externe Beobachter/innen mit didaktischer Expertise hinzuziehen bzw. ihnen Beobachtungsrollen übertragen. Dies sind insbesondere Mitarbeiter/innen des Referates für Hochschuldidaktik sowie externe en/Expertinnen und Berater/innen.

#### (b) Studentisches Feedback mittels TAP-Verfahren (Teaching Analysis Poll)

Die studentische Evaluation mittels TAP-Verfahren findet zur Mitte des zweiten Lehrsemesters in demselben Modul statt, in dem die Lehrveranstaltungsbeobachtungen erfolgen. Die Kommission kann bei Bedarf weitere Besuche in anderen Lehrveranstaltungen durchführen. Der/Die Präsident/in ist darüber in der Zwischenstandsmeldung zu informieren

Das TAP-Verfahren wird von einem/einer Mitarbeiter/in aus dem Studiengangsqualitätsmanagement und/oder einem/einer Mitarbeiter/in aus dem Referat für Hochschuldidaktik durchgeführt und dokumentiert. Der/Die Neuberufenenbeauftragte informiert das Studiengangsqualitätsmanagement und das Referat für Hochschuldidaktik zu Beginn des Semesters über das Modul, in dem das TAP- bzw. die TAP-Verfahren stattfinden soll. Die Terminplanung zur Durchführung erfolgt durch das Studiengangsqualitätsmanagement direkt mit dem/der Neuberufenen.

Das TAP-Verfahren wird dem/der Neuberufenen durch Mitarbeiter/innen aus Studiengangsqualitätsmanagement und/oder Hochschuldidaktik im Vorfeld erläutert. Am Tag der Durchführung des TAP beendet der/die Neuberufene die Veranstaltung eine halbe Stunde früher, um das TAP durchführen zu lassen. Die Mitarbeiter/innen aus Studiengangsqualitätsmanagement und/oder Referat Hochschuldidaktik besprechen die Ergebnisse mit dem/der Neuberufenen zeitnah. Danach werden dem/der Neuberufenenbeauftragten die Ergebnisse des bzw. der TAP, die Dokumentation des Feedbackgesprächs und die ggf. von dem/der Neuberufenen entwickelten Zielsetzungen in Textform übergeben. Die Ergebnisse von TAP-Verfahren fließen in die Zwischenstandsmeldung und in das/die Gutachten mit ein. Auf die Durchführung der freiwilligen Zwischenevaluation sollte verzichtet werden.

### (c) Lehrportfolio

Der/Die Neuberufene kann im Prozess zur Feststellung der pädagogischen Eignung ein Lehrportfolio verfassen. Damit kann der/die Neuberufene die eigene Perspektive des Lehrkompetenzerwerbs für die Feststellung der pädagogischen Eignung darlegen. Eine Anleitung und eine Einführung in die Arbeit mit einem Lehrportfolio bekommt er/sie im Zuge des Neuberufenenprogramms durch die Mitarbeiter/innen des Referats für Hochschuldidaktik.

(6) Der/Die Neuberufenenbeauftragte informiert den Präsidenten/die Präsidentin schriftlich und formlos in der Mitte des 2. Semesters nach Berufung der/des Neuberufenen über den Zwischenstand der Lehrkompetenz-Feststellung: Dieser Zwischenstand muss eine eindeutige Kategorisierung in: „(I) Die pädagogische Eignung ist bereits erkennbar“, „(II) Die pädagogische Eignung ist fraglich“ oder „(III) Die pädagogische Eignung ist bisher nicht festzustellen“ beinhalten. Wird dem Präsidenten/der Präsidentin (II) oder (III) gemeldet, muss die Kommission für den zweiten Lehrveranstaltungsbesuch einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin aus dem Bereich Hochschuldidaktik hinzuziehen.

(7) Das Gutachten muss spätestens drei Wochen vor Ende der regulären Probezeit der/des Neuberufenen erstellt und dem Präsidenten/der Präsidentin über den Personalservice (Berufungsbeauftragte/r) vorgelegt werden. Eine Anleitung zur Erstellung des Gutachtens wird vom Personalservice bereitgestellt. Beizulegen sind zudem die von den Kommissionsmitgliedern ausgefüllten kriteriengeleiteten Beobachtungsbögen und die Dokumentation der Feedbackgespräche sowie die Ergebnisse des TAP-Verfahrens und die

Dokumentation des TAP-Nachgesprächs. Ggf. werden weitere Unterlagen dem Gutachten beigefügt (z.B. Ergebnisse eines weiteren Lehrveranstaltungsbesuchs und die Dokumentation des Feedbackgesprächs, Ergebnisse eines weiteren TAP-Verfahrens, die Dokumentation des TAP-Nachgesprächs und das Lehrportfolio).

- (8) In der verlängerten Probezeit wird der Prozess zur Feststellung der pädagogischen Eignung weitergeführt. Es wird mindestens ein Lehrveranstaltungsbesuch durch die Kommission – auch unter Einbezug hochschuldidaktischer Experten/Expertinnen – und mindestens ein weiteres TAP-Verfahren durchgeführt. Maßnahmen, die verpflichtend festgelegt werden können, sind zu Beispiel die Teilnahme an weiteren hdw-nrw-Seminaren, an (externen) Coachings, individuelle Beratungen, Hospitationen, kollegiale Beratung usw.
- (9) Das abschließende Gutachten muss dem Präsidenten/der Präsidenten/in bis spätestens sechs Wochen vor Ende der verlängerten Probezeit – über den Personalservice – vorgelegt werden. Eine Stellungnahme des hochschuldidaktischen Experten/der hochschuldidaktischen Expertin soll dabei berücksichtigt werden. Beizulegen sind außerdem die von den Kommissionsmitgliedern ausgefüllten kriteriengeleiteten Beobachtungsbögen und die Dokumentation der Feedbackgespräche sowie die Ergebnisse des TAP-Verfahrens und die Dokumentation des TAP-Nachgesprächs. Ggf. werden weitere Unterlagen dem Gutachten beigefügt (z.B. Ergebnisse eines weiteren Lehrveranstaltungsbesuchs und die Dokumentation des Feedbackgesprächs, Ergebnisse eines weiteren TAP-Verfahrens, die Dokumentation des TAP-Nachgesprächs und das Lehrportfolio).
- (10) Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Ruhr West in Kraft. Er gilt für alle Professorinnen und Professoren, die ab diesem Datum ihren Dienst an der Hochschule Ruhr West aufnehmen.

Dieser Beschluss wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Ruhr West veröffentlicht.

Mülheim an der Ruhr, 18.01.2023

Die Präsidentin

Gez. Prof. Dr.-Ing. Susanne Staude